

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

12.04.2021

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von

Florian Schilling (DStGB)
030/77307-205
florian.schilling@dstgb.de

Dr. Stefan Ronnecker (DST)
030/37711-720
stefan.ronnecker@staedtetag.de

Matthias Wohltmann (DLT)
030/590097-322
matthias.wohltmann@landkreistag.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Fondsstandortgesetzes und weiteren Änderungsanträgen

Sehr geehrte Frau Hessel,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) sowie weiterer Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und die Einladung zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 12. April 2021. Aufgrund der äußerst kurz bemessenen Stellungnahmefrist positionieren wir uns zunächst nur zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs:

Fondsstandortgesetz - Neue Sondervorschrift zur Einkommensbesteuerung der Mitarbeiter-Vermögensbeteiligungen in StartUp-Unternehmen (§ 19a EStG)

Das grundsätzliche Anliegen des Fondsstandortgesetzes, die Startup-Szene in Deutschland nachhaltig zu stärken, wird von den Kommunen unterstützt. Zudem muss die Einkommensbesteuerung mit den aktuellen Entwicklungen in der Arbeits- und Geschäftswelt schritthalten. Die bisherigen Regelungen des § 19 EStG passen offenkundig nicht auf den Sonderfall der Mitarbeiter-Vermögensbeteiligungen in Start-Ups, weil diese Beschäftigungsform sowohl Elemente aus abhängiger Beschäftigung als auch unternehmerischer Betätigung aufweist. Dementsprechend stellt das Einkommen dieser Beschäftigten letztlich ebenfalls eine Mischform aus Einkommen aus unselbständiger Arbeit und Kapitaleinkommen dar. Wir verstehen daher die Neuregelung des § 19a EStG als einen ersten Anlauf, für diese neue Beschäftigungs- und Einkommensform eine angemessene steuerliche Lösung zu erproben. Dieses Anliegen ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu gegebener Zeit sollte sich allerdings noch eine Evaluierung der Neuregelung anschließen.

Der Gesetzentwurf beziffert die Steuermindereinnahmen der Kommunen aus dieser Neuregelung auf rund 190 Mio. Euro p.a. Angesichts der aktuellen Finanzlage der Kommunen erachten wir es für notwendig, dass dieser Steuerausfall zumindest temporär kompensiert wird. Deshalb fordern wir, dass bei künftigen Beratungen über die Finanzsituation der Kommunen die mit den beschlossenen Steuerrechtsänderungen einhergehenden spürbaren kommunalen Mindereinnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Änderungen Bewertungsgesetz

Die vorgeschlagenen Änderungen am Bewertungsgesetz können mitgetragen werden. Sie schaffen Rechtsklarheit hinsichtlich der Maßgeblichkeit des Hauptfeststellungszeitpunktes sowie in Bezug auf den Erlass von Einheitsbescheiden für noch nicht abgeschlossene Altfälle.

Die Schwierigkeiten der Länder bei einem Wegfall der Regelung des § 26 BewG, auch wenn Sie zum Teil auf nicht angezeigte Stellenabbaumaßnahmen der Länder in ihren Bewertungsstellen in der Vergangenheit zurückzuführen sind, können ebenfalls nachvollzogen werden. Die Übergangsregelung kann dazu beitragen, die Neubewertung aller Grundstücke zu beschleunigen und bis Ende des Jahres 2023 abzuschließen. Diese Frist ist vor allem hinsichtlich der angestrebten Aufkommensneutralität der Reform von essenzieller Bedeutung. Gelingt die Neubewertung aller Grundstücke bis Ende des Jahres 2023, so verbleibt auch den Städten und Gemeinden noch genügend Zeit, um rechtzeitig und treffsicher aufkommensneutrale Hebesätze zu beschließen.

Anpassung der Gewerbesteuerzerlegung bei EE-Anlagen (Abstellung auf die installierte Leistung)

Die Städte, Landkreise und Gemeinden begrüßen die aktuellen Bemühungen des Bundes, die kommunale Beteiligung an der Wertschöpfung von EE-Anlagen auszubauen. Die Standortkommunen müssen von den Anlagenbetreibern verlässlich und angemessen an den Erträgen beteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass beim Sonder-Zerlegungsmaßstab nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 zukünftig an die Stelle des Teil-Zerlegungsmaßstabs „Sachanlagevermögen“ der Teil-Zerlegungsmaßstab „installierte Leistung“ treten soll. Die installierte Leistung ist ein den Standortgemeinden klar zuordbares Kriterium mit wenig Gestaltungsmöglichkeiten und großer Stabilität bei der Verteilung der Zerlegungsanteile auf die einzelnen Standortgemeinden mit EE-Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin
des Hauptgeschäftsführers
Deutscher Städtetag

Matthias Wohltmann
Beigeordneter
Deutscher Landkreistag

Uwe Zimmermann
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städte- und
Gemeindebund